

---

## S 49 R 996/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 R 996/20
Datum	04.07.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 531/23
Datum	22.09.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers vom 04.07.2023 wird als unzulässig verworfen.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die die Beklagte ihm dem Grunde nach mit Bescheid vom 12.05.2020 gewährt und zur weiteren Präzisierung die Durchführung einer Berufsfindungsmaßnahme und Arbeitserprobung in einem Berufsförderwerk vorgeschlagen hat. Nach dem Widerspruch des Klägers entschied die Beklagte mit Bescheid vom 19.06.2020, dass unter den näher aufgeführten Voraussetzungen auch ein Gründungszuschuss in Frage komme. Der Kläger beehrte jedoch weiter eine höhere und länger zu zahlende Geldleistung. Den Widerspruch wies die Beklagte

---

mit Widerspruchsbescheid vom 13.08.2020 zurÃ¼ck. Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 12.05.2023 hat er das Angebot der Beklagten aus dem Bescheid vom 12.05.2020, welches diese mit der PrÃ¤zisierung, DurchfÃ¼hrung einer BerufsfindungsmaÃnahme und Arbeitserprobung in einem BerufsfÃ¼rderwerk, erneut bestÃ¤tigte, angenommen. Das Gericht hat sodann darauf hingewiesen, dass sich das Verfahren damit erledigt habe.

Am 04.07.2023 hat der KlÃ¤ger Berufung gegen die Entscheidung/Beschluss/Niederschrift vom 12.05.2023 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf eingelegt. Mit VerfÃ¼gung vom 16.08.2023 hat der Senat darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zulÃ¤ssiges Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil sei, vorliegend das Sozialgericht aber kein Urteil gesprochen habe. Laut dem (auch vom KlÃ¤ger vorgelegten) Protokoll vom 12.05.2023 sei es vielmehr von der Erledigung des Rechtsstreits ausgegangen. Die Berufung sei unzulÃ¤ssig und wÃ¤re aus diesem Grund abzuweisen. Gleichzeitig wurde der KlÃ¤ger aufgefordert, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen.

Mit Schreiben vom 29.08.2023 begehrt der KlÃ¤ger eine Fortsetzung des Klageverfahrens unter der Voraussetzung, dass er bei einer erneuten mÃ¼ndlichen Verhandlung ein kostenloses schriftliches Urteil bekomme und ihm keine Kosten nach [Â§ 192 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) auferlegt wÃ¼rden; sein Geldleistungsbegehren hÃ¤tte sich nicht erledigt; die Beklagte und das Sozialgericht seien insofern untÃ¤chtig. Die Berufung hat er nicht zurÃ¼ckgenommen.

Mit VerfÃ¼gung vom 01.09.2023 sind die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung des Senats gemÃ¤Ã [Â§ 158 SGG](#) angehÃ¶rt und gemÃ¤Ã [Â§ 158 Satz 4 SGG](#) belehrt worden. Darauf beziehend hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 12.09.2023 sein bedingtes Begehren auf FortfÃ¼hrung des Klageverfahrens aufrechterhalten.

Â

### **EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die Berufung wird gemÃ¤Ã [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) durch Beschluss als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Berufung ist bereits nicht statthaft. Bei dem Hinweis des Sozialgerichts im Protokoll Ã¼ber den Verhandlungstermin vom 12.05.2023, dass sich das Verfahren erledigt habe, handelt es sich weder um ein Urteil noch um einen, diesem gemÃ¤Ã [Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) gleichgestellten Gerichtsbescheid, gegen die nach [Â§ 143 SGG](#) die Berufung zulÃ¤ssig wÃ¤re. DemgemÃ¤Ã ist die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Im Ã¼brigen macht der Senat darauf aufmerksam, dass das Landessozialgericht fÃ¼r ein etwaiges UntÃ¤chtigkeitsklagebegehren des KlÃ¤gers gegen die DRV O.

---

instanziell unzuständig wäre und eine etwaige Beschwerde wegen einer vermeintlichen Untätigkeit des Sozialgerichts kein im Prozessrecht geregelter Rechtsbehelf ist (siehe beispielsweise Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.02.2020 – [L 20 SO 35/20 B](#) –, juris, Rn. 2; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Vor § 143 Rn. 3d; Karl, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGG, 2. Aufl., [§ 172 SGG](#) (Stand: 21.02.2023)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Ä

Erstellt am: 23.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024